

Schuldner bei Vermeidung der Ungültigkeit der Verpfändung angezeigt werden (§ 1280). Der Schuldner kann vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung nur an den Pfandgläubiger und seinen Gläubiger gemeinschaftlich leisten; jeder der letzteren kann verlangen, daß die zu leistende Sache hinterlegt werde (§ 1281). Nach der Fälligkeit der gesicherten Forderung darf er nur noch an den Pfandgläubiger leisten (§ 1282). Über die Kündigung der verpfändeten Forderung s. § 1283. Mit der Leistung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an diesem (§ 1287 f. auch § 1288). Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auch auf die Zinsen der Forderung (§ 1289). Die §§ 1290—1296 geben besondere Vorschriften über Pfandrechte an einem Grundstückspfand und an Wertpapieren.

Viertes Buch. I. Familienrecht (§§ 1297—1921).

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe (§§ 1297—1588).

I. Titel. Verlobnis (§§ 1297—1302).

Aus einem Verlobnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden; seine Folgen bestehen darin, daß der vom Verlobnis ohne wichtigen Grund zurücktretende oder den Rücktritt des anderen schuldhafterweise veranlassende Verlobte dem anderen Verlobten den ihm erwachsenden Schaden (z. B. Aufgabe seiner Stellung) und ihm sowie seinen Eltern und dritten Personen den Schaden zu ersetzen hat, der in Folge von Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe gemacht sind, entstanden ist (z. B. Reisefloßen, Kleidung zur Hochzeit) (§ 1297 ff.). Hat die unbescholtene Braut (hierüber RR. 52, 46; JW. 66, 65) ihrem Verlobten die Verabreichung gestattet, so kann sie eine billige Geldentschädigung verlangen (sog. Deflorationsanspruch § 1300). Unterschleibt die Eheschließung, so sind die gegenseitigen Geschenke zurückzugeben, außer im Fall des Todes (§ 1301). Der die Auflösung der Verlobung verschuldende Verlobte kann die Geschenke nicht zurückverlangen (§ 815). Die sämtlichen aus dem Verlobnis entspringenden Klagen verjähren in 2 Jahren. (Über Erbverträge der Brautleute s. § 2276f. Der Verlobte ist berechtigt sein Zeugnis vor Gericht zu verweigern: PPD. § 383; StrPD. § 21).

II. Titel. Eingehung der Ehe (§§ 1303—1323).

Die Bestimmungen hierfür sowie für die Form der Eheschließung befinden sich z. T. im AB. 6. 2. 75 aber die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung RStB. 23, abgänd. 14. 4. 05 RStB. 251; RS. 4. 8. 05, RStB. 131; f. dazu Ausf. 25. 3. 99 RStB. 225.

a) Erfordernisse der Ehe bzw. Ehehindernisse sind:

1. Ehemündigkeit. Der Mann muß volljährig (oder für volljährig erklärt) sein, die Frau muß das 16. Lebensjahr vollendet haben; für Frauen die Befreiung durch den Justizminister zulässig (§ 1303; RR. 16. 11. 99 Art. 10 GS. 562 nebst AllgB. 14. 12. 99 RStB. 784).